

TOP 44:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Drucksache: 273/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug regelt die Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug, das neu auf den Markt gebracht wird. Die Sicherheitsanforderungen betreffen neben allgemeinen Grundsätzen, physikalische und mechanische Eigenschaften auch Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe (insbesondere Schwermetalle).

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug soll der Grenzwert für Barium aus der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG übernommen und der Ordnungswidrigkeitenrahmen erweitert werden. Die zusätzliche Sanktionsmöglichkeit betrifft die Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller. Außerdem sollen redaktionelle Änderungen zur Klarstellung erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

